

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TRITEC Gruppe für Deutschland

§ 1 Geltungsbereich

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote der TRITEC erfolgen ausschliesslich auf Grund der nachfolgenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und der TRITEC zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Ein Schweigen der TRITEC auf anders lautende Bestimmungen des Bestellers ist nicht als Einverständnis mit dessen Bedingungen anzusehen; der Einbeziehung anderer AGB, auch in kaufmännischen Bestätigungsschreiben des Kunden oder eines Dritten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Jede Abweichung von den Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der TRITEC gilt als Ablehnung des Auftrags, eine dennoch – auch unter Vorbehalt – erfolgte Entgegennahme einer Lieferung als Einverständnis mit den Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der TRITEC.

3. Alle Vereinbarungen, zwischen dem Kunden und der TRITEC, welche die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen oder ändern, sind nur gültig, sofern sie schriftlich vereinbart werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote respektive die Offerten der TRITEC sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Massgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung der TRITEC genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3. Angebote der TRITEC beziehen sich auf die uns bekannten Anforderungen bezüglich der spezifizierten Mengen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder der Bestätigung über die Materialbeschaffenheit, Messtoleranzen und Herstellerbedingungen. Nachträgliche Änderungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung und berechtigen uns, den Preis entsprechend zu ändern. Angaben in unseren Prospekten wie Fotos, Zeichnung und andere Spezifikationen sind nur annähernd. Sie begründen daher weder eine Beschaffensvereinbarung, noch eine Garantie und sind für die vertragliche Bestimmung des Leistungs- und Lieferungsgegenstandes nicht relevant.

4. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Alle Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum der TRITEC und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die nicht als „vertraulich“ bezeichnet sind.

5. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der TRITEC an den Kunden aufgrund der Bestellung des Kunden zustande, wobei dies auch auf elektronischem Wege (E-Mail) geschehen kann. Bestellungen können maximal 48 Stunden / 2 Werktagen nach Beststellungsannahme seitens dem Kunde geändert werden. Erfolgt eine Änderung im Nachhinein, so können anfallende Kosten an den Kunden weiterverrechnet werden.

6. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch die Zulieferer der TRITEC. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der TRITEC zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

7. Mit der Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich der Kunde, die Produkte nur für die vom Hersteller vorgesehenen Verwendungszwecke zu gebrauchen.

8. TRITEC behält sich vor, Kosten aus Auftragsstornierungen durch den Kunden, welche nach erfolgter Auftragsbestätigung durch die TRITEC entstehen, zu verrechnen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die TRITEC liefert grundsätzlich gegen Vorauszahlung. Wird keine Vorauszahlung verlangt, so wird der Zahlungsanspruch spätestens mit der Bereitstellung der Lieferung für den Kunden fällig. Teillieferungen sind im Umfang der einzelnen Lieferung zu bezahlen. Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Lieferung oder Abnahme der Waren aus Gründen verzögert wird, welche die TRITEC nicht zu vertreten hat. Zahlungen dürfen aufgrund von Beanstandungen oder nicht akzeptierten Forderungen nicht gekürzt oder verweigert werden. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

2. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart worden ist, gelten die Preise ab Hersteller oder Lager TRITEC, zuzüglich der Kosten für Verpackung, Versicherung und Versand; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Die TRITEC ist berechtigt, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Dies wird dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.

4. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs. Für Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, werden vom Fälligkeitstag an, ohne nochmalige Mahnung, die gesetzlichen Verzugszinsen geltend gemacht.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind.

6. Bei bestimmten Produktgruppen kann ein Mindermengenzuschlag erhoben werden. Dieser ist je nach Produkt unterschiedlich und wird jeweils separat ausgewiesen.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Wird ein Liefertermin oder eine Lieferzeit von TRITEC genannt oder eine solche vereinbart, geschieht dies aber ausschliesslich aus logistischen Gründen. Es handelt sich nur dann um einen verbindlich vereinbarten Leistungszeitpunkt, wenn der Termin von TRITEC ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ in Schriftform bestätigt wird. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der TRITEC setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die TRITEC ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden unbrauchbar. Der Kunde trägt auch dafür Sorge, dass zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt die Ware ordnungsgemäss am vereinbarten Lieferort abgeliefert werden kann.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der TRITEC die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – hat die TRITEC auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die TRITEC, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder wird die TRITEC von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die TRITEC nur berufen, wenn sie den Kunden innerhalb angemessener Frist benachrichtigt.

§ 5 Gefahrübergang

1. Mit Übergabe der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

2. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. TRITEC hat während des Verzuges des Kunden nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sofern nicht bereits übergegangen, geht mit Eintritt des Annahmeverzugs die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware auf den Kunden über. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist die TRITEC berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen.

3. Versendet TRITEC auf Verlangen des Käufers die Kaufsache geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§ 6 Gewährleistung

1. Ist der Kauf der Ware für den Kunden ein Handelsgeschäft hat der Kunde die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmässigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Beanstandungen, Mängel und Reklamationen über Lieferungen und Leistungen der TRITEC sind unverzüglich nach Erhalt der Sendung, oder bei schlüsselfertigen Anlagen unverzüglich 10 Tage nach erster Inbetriebnahme, schriftlich zu melden. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäss nachgekommen ist. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

2. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, steht dem Kunden ein Nacherfüllungsanspruch zu. Im Fall der Mangelbeseitigung ist die TRITEC verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt nach erfolglosem zweiten Versuch als fehlgeschlagen.

4. Montageanleitungen werden elektronisch zur Verfügung gestellt. Bei fehlender oder mangelhafter Montageanleitung, ist TRITEC lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, es sei denn die Sache ist fehlerfrei montiert worden.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung. Für Verbraucher beträgt die Verjährung der Mängelansprüche zwei Jahre ab Lieferung. Im Falle der Vereinbarung einer Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist am Tag der Abnahme des Liefergegenstandes.

6. Zusätzlich und unabhängig von den Gewährleistungsansprüchen gegen TRITEC gewähren Hersteller in der Regel eine Garantie gemäß Ihren jeweiligen Herstellerbedingungen („Herstellergarantien“). Eine Haftung von TRITEC für die Herstellergarantien und die sich daraus ergebenden Ansprüche ist ausgeschlossen. Einzelheiten des Umfangs dieser Garantien ergeben sich ggf. aus den Garantiebedingungen.

7. Garantien im Rechtssinne sind durch TRITEC nur dann abgegeben, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich enthalten und als Zusicherung bestimmter Eigenschaften des Liefergegenstandes bezeichnet sind.

8. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter unsachgemäss Arbeiten am Liefergegenstand durchgeführt hat. Jegliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringt oder nicht genehmigte Eingriffe und/oder Reparaturen an Liefergegenständen ohne ausdrückliche Absprache mit TRITEC selbst oder durch Dritte vornimmt.

§ 7 Rücknahme mangelfreier Ware

Eine Verpflichtung zur Rücknahme mangelfreier Ware durch TRITEC besteht nicht. Nimmt TRITEC freiwillig nach Absprache mit dem Kunden Ware vom Kunden zurück, gilt Folgendes: Rücknahmefähig ist nur Ware in neuwertigem Zustand und in einwandfreier Originalverpackung, bei der es sich nicht um Sonderanfertigungen bzw. –bestellungen handelt. Hierbei wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 % des ursprünglichen Warenwertes, mindestens jedoch 150 € erhoben. Der Kunde erhält eine Gutschrift in Höhe des bei Rückgabe bestehenden Warenwertes abzüglich der Bearbeitungsgebühr. Der Kunde trägt die durch die Rückgabe entstehenden Kosten.

§ 8 Haftung

TRITEC und ihre Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter sowie ihre Erfüllungsgehilfen haften nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von TRITEC, ihrer Mitarbeiter, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit TRITEC eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die TRITEC behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Sofern es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt, behält sich die TRITEC das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.

2. TRITEC ist berechtigt aufgrund des Eigentumsvorbehalts die Sache herauszuverlangen, wenn TRITEC den Rücktritt vom Vertrag erklärt hat. Ein Rücktrittsrecht besteht insbesondere bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, z.B. bei Zahlungsverzug. Die TRITEC ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

4. Soweit der Vertragsgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts mit einem Gebäude oder Grundstück fest verbunden oder auf einem Grundstück eingebracht werden, so geschieht dies i.S.v. § 95 BGB lediglich zu einem vorübergehenden Zweck; dieser endet mit Beendigung des Eigentumsvorbehalts.

5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die TRITEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die TRITEC entsprechende Abwehrmassnahmen ergreifen kann. Der Kunde hat auf das Vorbehaltseigentum der TRITEC hinzuweisen. Soweit ein Dritter nicht in der Lage ist, der TRITEC die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Abwehrmassnahme zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Schaden.

6. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der TRITEC jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschliesslich Umsatzsteuer) der TRITEC-Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der TRITEC, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die TRITEC verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt,

nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann die TRITEC verlangen, dass der Kunde die der TRITEC abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für die TRITEC. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden bzgl. der Ware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

7. Die TRITEC verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der TRITEC.

8. Bei Ausleihartikeln verpflichtet sich der Kunde, den ausgeliehenen Gegenstand termingerecht und in einem ordnungsgemässen, sauberen und funktionstüchtigen Zustand zurückzugeben. Bei eventueller Beschädigung durch unsachgemässe Benutzung sowie Diebstahl, Vandalismus, Unfälle oder ähnliches, übernimmt der Kunde die volle Haftung. Für Instandsetzungen hat jeder Kunde selbst Sorge zu tragen. Bei Verlust von Artikeln, die zur Funktion des ausgeliehenen Artikels notwendig sind, werden diese dem Kunden grundsätzlich in Rechnung gestellt. Die Versicherung der Ausleihartikel ist Sache des Kunden.

§ 10 Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 11 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns unterbreiteten und bekanntgegebenen Informationen nicht als vertraulich.

§ 12 Export

Die Wiederausfuhr der gelieferten Ware aus dem Gebiet der Europäischen Union unterliegt den länderspezifischen Ausfuhrbestimmungen und ist gegebenenfalls ohne behördliche Genehmigung nicht statthaft. Der Export der gelieferten Waren aus dem Gebiet der Europäischen Union bedarf der schriftlichen Einwilligung des Lieferanten; unabhängig davon hat der Kunde für die Einholung jeglicher behördlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen selbst zu sorgen. Der Kunde ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslich am Sitz der Gesellschaft, bei welcher der Auftrag platziert worden ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

3. Obenstehend wird die jeweils handelnde Unternehmung der TRITEC Gruppe mit TRITEC bezeichnet. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass durch diese Art der Bezeichnung die einzelnen Unternehmen der TRITEC Gruppe nicht eine Gruppenhaftung auslösen.

4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben.

5. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in mehrere Sprachen übersetzt. Bei Widersprüchen oder im Zweifel ist die Deutsche Fassung massgebend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TRITEC Gruppe für den Handel
Stand 01. November 2016

Widerrufsbelehrung

Verbraucher haben bei Abschluss eines Fernabsatzgeschäfts grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht nach Maßgabe des nachfolgenden gesetzlichen Musters.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (TRITEC AG, Niederlassung Deutschland, Schönenbergerstrasse 10, 79618 Rheinfelden, Telefonnummer 07623-92 2645, E-Mail schallstadt@tritec.ch) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa 500.- EUR pro EUR-palette geschätzt.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An TRITEC AG, Niederlassung Deutschland, Schönenbergerstrasse 10, 79618 Rheinfelden, Telefonnummer 07623-92 2645, E-Mail schallstadt@tritec.ch

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Bestellt am (*)/erhalten am (*): _____

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

_____ Datum

_____ Unterschrift

(*) Unzutreffendes streichen.